LHV Steuerberatung GmbH

26607 Aurich
Südeweg 4
Tel. 04941 609-239
steuer.aurich@lhv.de

26409 Wittmund
Bismarckstraße 31
Tel. 04462 5070-20
steuer.wittmund@lhv.de

26789 Leer
Nessestraße 3
Tel. 0491 92995-15
steuer.leer@lhv.de

26939 Ovelgönne
Albrecht-Thaer-Straße 2
Tel. 04401 9805-0
steuer.klv-wesermarsch@lhv.de

www.lhv-steuerberatung.de

STEUERINFORMATIONEN **II-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,
in letzter Minute haben sich Bundestag und Bundesrat zusammengerauft: Das Wachstumschancengesetz mit seinen Steuererleichterungen ist in Kraft getreten. Die bereits im Februar beschlossene schrittweise Abschaffung der Agrardieselvergütung bleibt unverändert. Für die Einbußen wurden den Landwirten Kompensationen versprochen – umgesetzt ist davon noch nichts. Die wichtigsten Änderungen und Perspektiven stellen wir Ihnen in den Artikeln auf den ersten drei Seiten vor.

10/24 **Gesetzesänderungen I:** Abgespeckte Erleichterungen und eine bittere Pille
11/24 **E-Rechnung:** Booster für die Digitalisierung
12/24 **Bodenschätze:** Mit der richtigen Strategie steuerfrei verkaufen
13/24 **Gesetzesänderungen II:** Bessere Abschreibungen für Maschinen und Mietwohnungen
14/24 **Unterhaltsleistungen:** Denken Sie an die Steuern
15/24 **Sozialversicherung:** Neues Meldeportal
16/24 **Schwerbehinderte:** Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Gesetzesänderungen I: Abgespeckte Erleichterungen und eine bittere Pille

10/24

Schon im vergangenen Jahr haben wir von den geplanten Steuerentlastungen durch das Wachstumschancengesetz berichtet. Was von den Ansätzen geblieben ist, erläutern wir in diesem Artikel und auf Seite 3. Für die Landwirte bleibt eine bittere Pille: Zwar ist die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (grüne Nummer) vollständig erhalten geblieben, bei der Streichung des Agrardiesels bleibt es aber.

Ausstieg aus dem Agrardiesel
Die Agrardieselvergütung wird schrittweise auslaufen. Folgende Vergütungssätze stehen nun im Gesetz:

Verbrauchszeitraum	*Agrardieselvergütung*
Jahr 2023	21,48 Cent je Liter
1. Januar bis 29. Februar 2024	21.48 Cent je Liter
1. März bis 31. Dezember 2024	12.888 Cent je Liter
Jahr 2025	6,444 Cent je Liter

Für den Verbrauch ab dem Jahr 2026 gibt es dann keine Vergütung mehr.
Da für den Verbrauch vor und nach dem 1. März 2024 unterschiedliche Vergütungssätze gelten, muss der Verbrauch des Jahres 2024 auseinandergerechnet werden. Ob es dafür Regeln zur Vereinfachung geben wird, ist noch nicht bekannt. Dokumentieren Sie Ihren Dieselbestand zum 29. Februar 2024, soweit Sie ihn rückwirkend abschätzen können.

Verlängerung der Tarifglättung?
Als Kompensation für den Abbau der Agrardieselvergütung hat die Bundesregierung z. B. die Verlängerung der ab dem Jahr 2023 ausgelaufenen Tarifglättung um sechs Jahre versprochen. Damit wird jeweils in Drei-Jahres-Zeiträumen die Steuerwirkung von Gewinnschwankungen gemildert. Auch die Einführung einer Risikoausgleichrücklage soll geprüft werden.

Umsatzsteuerpauschalierung bleibt unverändert
Anders als geplant gibt es bei der Pauschalierung der Umsatzsteuer keine Änderungen. Der Pauschalsteuersatz beträgt bis auf Weiteres 9 %. Vereinzelt haben Landwirte bereits Gutschriften mit der geplanten Absenkung auf 8,4 % erhalten. Das ist falsch und muss korrigiert werden.
Die Pauschalierung ist weiterhin nur zulässig, wenn der Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat. Auf die Forderung der Verbände nach einem höheren Betrag ist die Politik nicht eingegangen.

Erleichterungen bei der Umsatzsteuer
Wendet ein Landwirt die Regelbesteuerung an, muss er die Umsatzsteuer im Regelfall schon dann abführen, wenn er eine Leistung erbracht hat. Stellt er einen entsprechenden Antrag, muss er die Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn er auch das Geld dafür erhalten hat. Diese Regelung gilt nun für alle Unternehmer, deren Umsatz im Vorjahr unter 800.000 € lag.

Buchführungsgrenzen werden angehoben
Angehoben wurden die Buchführungsgrenzen für Landwirte und Gewerbebetriebe:

- Die Umsatzgrenze steigt von 600.000 € auf 800.000 €.
- Die Gewinngrenze steigt von 60.000 € auf 80.000 €.
- Die Grenze Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Flächen bleibt bei 25.000 €.

Ist eine der Grenzen überschritten, kann das Finanzamt zur Buchführung auffordern. Werden alle Grenzen wieder unterschritten, kann die Buchführungspflicht wieder enden.

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 mit Protokollerklärung, Vermittlungsausschuss zu Wachstumschancengesetz.

E-Rechnung: Booster für die Digitalisierung

11/24

Es erscheint wie eine neue Last, ist aber tatsächlich eine Chance: Ab dem Jahr 2025 beginnt die Pflicht zu elektronischen Rechnungen, das wurde jetzt ins Umsatzsteuergesetz geschrieben. Lassen Sie uns gemeinsam diese Chance nutzen! Auf die neuen Rechnungen sollten Sie sich frühzeitig einstellen.

Wo liegt der Vorteil?
Aktuell werden Rechnungen in der Regel am PC geschrieben. Aus den Daten wird dann ein Ausdruck auf Papier erzeugt – und beim Empfänger oder der Buchstelle durch Abtippen oder Einscannen wieder in Daten umgewandelt. Das kostet Arbeitszeit und ist fehleranfällig. Per E-Mail übermittelte Rechnungen als herkömmliche PDF-Datei sind schon ein guter erster Schritt, können aber ebenfalls nicht sicher in Daten umgewandelt werden.
Mit den neuen E-Rechnungen werden die Daten der Rechnungsangaben direkt übertragen. Diese können dann beim Empfänger unmittelbar weiterverarbeitet werden – ohne tippen, ohne scannen und ohne Fehler. Man könnte sich fragen, warum das nicht schon längst so gemacht wird.

Diese Rechnungen sind betroffen
Verpflichtend werden die elektronischen Rechnungen bei Leistungen von einem Unternehmer an einen anderen, wenn beide in Deutschland ansässig sind. Rechnungen an Endverbraucher sind nicht betroffen. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto gilt die Verpflichtung ebenfalls nicht.

Dieses Format ist vorgeschrieben
Die Rechnungen müssen in einem speziellen elektronischen Format erstellt werden, aus dem die Angaben der Rechnungen elektronisch ausgelesen werden können. Das wird vor allem das „ZUGFeRD"-Format sein. Das sind Dateien, aus denen sich einerseits leicht das Bild der Rechnung anzeigen lässt, die aber zusätzlich die Rechnungsangaben in digitaler Form enthalten. Zulässig ist beispielsweise auch die „XRechnung", die im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt.
Eine Rechnung im herkömmlichen PDF-Format erfüllt die neuen Voraussetzungen nicht.

Umsetzung in drei Stufen
Die grundsätzlichen Bedingungen bleiben unverändert: Erbringt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer, muss er innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Die Rechnung muss alle für die Umsatzsteuer erforderlichen Angaben erhalten. Das erläutern wir Ihnen gern. Aktuell erfolgt die Rechnungstellung in Papierform, mit Zustimmung des Empfängers als Datei, z. B. PDF-Datei.

1. Stufe: Am 1. Januar 2025 startet grundsätzlich die Verpflichtung, Rechnungen im neuen elektronischen Format auszustellen.
Während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Rechnungen aber noch in Papierform erstellt werden, mit Zustimmung des Empfängers auch als herkömmliche Datei (z. B. PDF-Datei). Ab dem 1. Januar 2027 muss der Unternehmer dann in der Lage sein, Rechnungen im neuen Format auszustellen.
Aber schon ab dem 1. Janaur 2025 dürfen Rechnungen ohne Zustimmung des Empfängers im neuen Format ausgestellt werden. Alle Rechnungsempfänger müssen dann also E-Rechnungen verarbeiten und archivieren können.

2. Stufe: Hat der Unternehmer einen Vorjahresumsatz von nicht mehr als 800.000 €, dürfen auch im Jahr 2027 noch Papierrechnungen ausgestellt werden.

3. Stufe: Ab dem 1. Januar 2028 müssen sämtliche Rechnungen im neuen Format erstellt werden.

Starten Sie frühzeitig
Die Softwareanbieter arbeiten mit Hochdruck daran, die Anforderungen umzusetzen. Ende dieses Jahres sollte es möglich sein, die neuen Formate zu erstellen und auch zu verarbeiten.

§§ 14, 27 UStG i.d.F. des Wachstumschancengesetzes.

Bodenschätze: Mit der richtigen Strategie steuerfrei verkaufen

12/24

Bodenschätze sind knapp und teuer – und sie liegen fast immer unter landwirtschaftlichen Flächen. Bei der Verwertung von Sand, Kies, Ton, Kalkstein, Kaolin und anderen geht es um eine Menge Geld. Das muss grundsätzlich versteuert werden. Mit der richtigen Strategie können die Einnahmen aus dem Bodenschatzverkauf aber auch komplett einkommensteuerfrei sein.
Eines vorweg: Die richtige Gestaltung ist sehr komplex und kein Fall ist wie der andere. Beziehen Sie uns frühzeitig mit ein, möglichst schon dann, wenn die Diskussion um den Abbau beginnt oder ein Verkauf der betroffenen Fläche ansteht.

Beispiel: Landwirt Schulze ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von zwei Hektar. Diese steht seit 20 Jahren mit einem Buchwert von 40.000 € in seiner Bilanz. Unter der Fläche befindet sich ein Sandvorkommen. Der Wert der Fläche beträgt 350.000 €, davon entfallen 150.000 € auf den Bodenwert und 200.000 € auf den Bodenschatz.

Alternative 1: Schulze verkauft die Fläche für 350.000 € an einen Käufer, der den Bodenschatz nicht abbauen möchte, zum Beispiel an einen Landwirt.

Folge: Der Verkaufserlös gilt in voller Höhe als Betriebseinnahme. Es entsteht also ein steuerpflichtiger Gewinn von 350.000 € ./. 40.000 € Buchwert = 310.000 €. Um die Versteuerung zu vermeiden oder zu strecken, darf Schulze den Gewinn in eine Rücklage einstellen (§ 6b EStG) und ihn beispielsweise auf Investitionskosten in Betriebsflächen oder Gebäude übertragen.

Alternative 2: Schulze verkauft den Bodenschatz an einen Unternehmer, der den Sand abbauen will. Im Kaufvertrag wird ausdrücklich ein Kaufpreis für den Grund und Boden von 150.000 € und für den Bodenschatz von 200.000 € vereinbart.
Folge: Wird alles richtig gemacht, können die Einnahmen von 200.000 € aus dem Verkauf des Bodenschatzes bei dieser Gestaltung vollkommen steuerfrei sein. Versteuern muss Schulze dann nur den Gewinn aus dem Bodenverkauf: Erlös 150.000 € ./. Buchwert 40.000 € = 110.000 € Gewinn. Auch diesen Gewinn kann er in eine Rücklage einstellen und übertragen.
Diese Steuerfreiheit kann auch erreicht werden, wenn Schulze vom Abbauunternehmer statt Geld Ersatzflächen bekommt. Auf diese Ersatzflächen kann er dann steuerneutral den Gewinn aus dem Bodenverkauf übertragen. Beim Tausch sollte geregelt sein, wer die Grunderwerbsteuer bezahlt.

Gesetzesänderungen II: Bessere Abschreibungen für Maschinen und Mietwohnungen

13/24

Das Wachstumschancengesetz bringt Steuererleichterungen vor allem durch verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten. Die Großzügigkeit der Bundesregierung war den Bundesländern zwar zu teuer, der Kompromiss ist aber trotzdem noch interessant.

Keine Erhöhung GWG-Grenze
Anders als geplant wird die GWG-Grenze nicht auf 1.000 € angehoben werden. Sofort abgeschrieben werden dürfen also weiterhin alle selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgüter (z. B. Geräte, Tiere), die nicht mehr als 800 € kosten. Die 800 €-Grenze versteht sich immer netto, ohne Umsatzsteuer.

Degressive Abschreibung nur für kurze Zeit
Bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung) dürfen wieder degressiv abgeschrieben werden. Allerdings gilt das nur für Investitionen, die zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2024 getätigt werden. Die Abschreibung darf maximal das doppelte der linearen Abschreibung betragen, höchstens jedoch 20 %.

Beispiel 1: Landwirt Schröder schafft am 1. Juni 2024 einen Schlepper für 240.000 € an. Sein Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.
Folge: Da Schröder im letzten Monat des Wirtschaftsjahres (WJ) investiert, kann er ein Zwölftel der Jahresabschreibung geltend machen. Er hat nun die Wahl:
- Er kann den Schlepper linear auf die Nutzungsdauer von acht Jahren abschreiben, im WJ 2023/2024 wären das 240.000 € x 12,5 % x 1/12 = 2.500 €, ab dem WJ 2024/2025 dann 30.000 € je WJ.
- Oder er schreibt den Schlepper degressiv ab, also das doppelte der linearen AfA (12,5 % x 2 = 25 %), maximal aber 20 %. In 2023/2024 beträgt die AfA also 240.000 € x 20 % x 1/12 = 4.000 €. In den folgenden Wirtschaftsjahren wird dann jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres abgeschrieben. In 2024/2025 ergeben sich 236.000 € x 20 % = 47.200 €.

Die degressive AfA ist nicht an die Einhaltung einer Gewinngrenze gebunden, kann also auch von sehr großen Betrieben genutzt werden.

Sonderabschreibung wird auf 40 % angehoben
Die mögliche Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde von 20 % auf bis zu 40 % angehoben. Das gilt für alle Investitionen seit dem 1. Januar 2024.
Die Sonderabschreibung kann beliebig verteilt werden, auf das WJ der Investition und die folgenden vier WJ. Wie bisher darf sie nur geltend gemacht werden, wenn der Gewinn im WJ vor der Investition 200.000 € nicht überschreitet.

Beispiel 2: Landwirtin Schmidt hat Gewinne von regelmäßig unter 200.000 € im Wirtschaftsjahr (WJ), sie darf also sowohl den Investitionsabzugsbetrag (IAB) als auch die Sonderabschreibung nutzen. Ihr WJ läuft vom 1. Juli bis 30. Juni. Sie plant den Kauf eines Kartoffelroders für 100.000 €, den sie im Juli 2024 auch für diese Anschaffungskosten (AK) kauft. Folgende Gewinnminderungen sind aus dieser Investition möglich:

WJ 2023/2024	
Abzug IAB 100.000 € x 50 % =	./. 50.000 €
WJ 2024/2025	
Hinzurechnung IAB 100.000 € x 50 % =	+ 50.000 €
IAB-Abzug von AK 100.000 € x 50 % =	./. 50.000 €
Sonderabschreibung 50.000 € x 40 % =	./. 20.000 €
degressive AfA 50.000 € x 20 % =	./. 10.000 €
Gesamt	./. 30.000 €

Schmidt kann also innerhalb von zwei Wirtschaftsjahren bis zu 80 % der Investitionskosten steuermindernd abschreiben.

Höhere degressive Abschreibung für Wohnungen
Um den Wohnungsbau anzukurbeln, hat die Regierung eine erhöhte degressive Abschreibung für neue Wohnungen eingeführt.
In folgenden Fällen kann die neue Regelung angewendet werden:
- Selbstgebaute Wohnungen, mit deren Bau nach dem 30. September 2023 begonnen wurde. Dafür ist die Baubeginnsanzeige entscheidend.
- Gekaufte Wohnungen unter zwei Bedingungen: Einerseits muss der Notarvertrag nach dem 30. September 2023 abgeschlossen sein. Außerdem muss die Wohnung neu sein – die Anschaffung (i.d.R. Übergang von Nutzen und Lasten) muss in dem Jahr erfolgen, in dem die Wohnung fertiggestellt wurde.

Die Abschreibung (AfA) kann anstelle der bisherigen linearen AfA gewählt werden. Sie beträgt 5 % und wird im ersten Jahr von den Bau- oder Anschaffungskosten, in den Folgejahren immer vom Restwert des Vorjahres berechnet.

Beispiel 3: Anneliese Kruse hat laut Baubeginnsanzeige im Dezember 2023 mit dem Bau eines Mehrfamilienhauses begonnen, im August 2024 wird es fertiggestellt und vermietet. Die Baukosten betragen 900.000 €.
Folge: Kruse hat selbst gebaut und damit nach dem 30. September 2023 begonnen, also kann sie die neue Abschreibung als Werbungskosten geltend machen. Da die Fertigstellung im August erfolgt, kann sie im Jahr 2024 nur 5/12 der Jahresabschreibung abziehen: 900.000 € x 5 % x 5/12 = 18.750 €. Im Jahr 2025 kann Kruse dann 5 % vom Restwert des Jahres 2024 abschreiben, also 881.250 € x 5 % = 44.063 €.

Beispiel 4: Kurt Becker hat für 900.000 € einschließlich Kaufnebenkosten ein Mehrfamilienhaus gekauft. Das Haus wurde im Dezember 2023 fertiggestellt, der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt laut Notarvertrag ab Mai auf Becker. Ab dann vermietet er es.
Folge: Becker hat zwar den Notarvertrag nach dem 30. September 2023 abgeschlossen. Er hat das Haus aber nicht im Jahr der Fertigstellung (2023) angeschafft, sondern erst im Mai des Folgejahres. Kurt Becker kann daher nur die lineare Abschreibung von 3 % als Werbungskosten abziehen: im Jahr 2024 zeitanteilig 900.000 € x 3 % x 8/12 = 18.000 €, ab dem Jahr 2025 jährlich 900.000 € x 3 % = 27.000 €.

Sonderabschreibung für günstige Wohnungen
Wer günstige Wohnungen neu baut oder kauft, profitiert schon bisher von einer Sonderabschreibung von 5 % für vier Jahre. Diese Sonderabschreibung kann zusätzlich zur linearen Gebäudeabschreibung abgezogen werden oder – wenn die oben beschriebenen Bedingungen erfüllt sind – auch zusätzlich zur neuen degressiven Abschreibung.
Die Sonderabschreibung gibt es nur, wenn die Baukosten nicht mehr als 5.200 € je qm betragen (bisher 4.800 € je qm). Die Sonderabschreibung berechnet sich von den Baukosten, maximal von 4.000 € je qm (bisher 2.500 € je qm). Wie bisher, muss es sich um ein Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse handeln.

§§ 7 Abs. 2, 7 Abs. 5a, 7b sowie 7g Abs. 5 EStG i.d.F. des Wachstumschancengesetzes.

Unterhaltsleistungen: Denken Sie an die Steuern

14/24

Wenn Sie jemanden unterstützen, sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, ob Sie diese Ausgaben auch steuerlich geltend machen können.

Abzug insbesondere für unterhaltsberechtigte Personen
Eine klare Regelung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen gibt es, wenn Sie der unterstützten Person gegenüber zum Unterhalt verpflichtet sind. Das können z. B. die Eltern sein, die in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen und dadurch auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.
Für Ihre Kinder können Sie Unterhaltsleistungen nur abziehen, wenn weder Sie noch jemand anderer Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für dieses Kind haben. Das sind z. B. studierende Kinder ab ihrem 25. Geburtstag oder volljährige Kinder, die eine Ausbildung weder absolvieren noch anstreben. Der Abzug ist selbst dann ausgeschlossen, wenn zwar ein Anspruch auf Kindergeld besteht, aber niemand den Antrag gestellt hat. Der Anspruch auf Kindergeld sollte immer als erstes geprüft werden.

Wieviel kann abgezogen werden?
Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug richtet sich nach dem Grundfreibetrag, den jeder Bürger hat und wird daher jedes Jahr abgepasst. Im Jahr 2024 beträgt er 11.604 €. Der Höchstbetrag erhöht sich um die Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen für die unterstützte Person.
Der Unterhalt kann in Geld bestehen, aber auch in Sachleistungen. Wenn Sie die Person in Ihren Haushalt aufgenommen haben, darf davon ausgegangen werden, dass Sie den Höchstbetrag geleistet haben.

Eigenes Einkommen wird angerechnet
Bis zu 624 € eigene Einkünfte der unterstützen Person im Jahr bleiben anrechnungsfrei. Alle Einkünfte und Bezüge wie z. B. Renten oder Einkünfte aus Ferienarbeit, die darüber hinausgehen, werden vom abziehbaren Höchstbetrag abgezogen. Im Jahr 2024 entfällt der Abzug der Unterhaltsaufwendungen ab eigenen Einkünften und Bezügen von 12.228 € ganz.

Kein eigenes Vermögen
Voraussetzung für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist, dass der Unterhaltsberechtigte kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Als geringes Vermögen wird ein Vermögen von 15.500 € angesehen. Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt dabei unberücksichtigt, solange die unterstützte Person selbst darin wohnt.

§ 33a Abs. 1 EStG, R 33a.1 EStR.

Sozialversicherung: Neues Meldeportal

15/24

Bereits zum 4. Oktober 2023 wurde das neue „SV-Meldeportal" freigeschaltet, das vorrangig darauf zielt, kleinere Arbeitgeber, die keine Entgeltabrechnungssoftware einsetzen, bei ihren Meldepflichten zur Sozialversicherung zu unterstützen. Eine Nutzung des Portals durch größere Betriebe ist aber nicht ausgenommen. Das Angebot funktioniert als Ausfüllhilfe, führt aber keine Lohnberechnungen durch.
Vielmehr können Arbeitgeber mit dem SV-Meldeportal Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge ausfüllen und abgeben und auch die Rückmeldungen der Krankenkassen erhalten. Erforderlich für die Nutzung ist eine Registrierung mit Hilfe eines ELSTER-Unternehmerzertifikats, das über die Internetseite www.mein-unternehmenskonto.de bezogen werden kann. Das SV-Meldeportal löst die bisher zur Verfügung gestellte digitale Ausfüllhilfe „sv.net" ab. Dieses sollte ursprünglich zum 29. Februar 2024 endgültig abgeschaltet werden, ist aber vorübergehend, vssl. bis 30. Juni 20224, noch eingeschränkt nutzbar.
Nähere Informationen finden Sie unter:
https://sv-meldeportal.de/

Schwerbehinderte: Erhöhung der Ausgleichsabgabe

16/24

Ab einer Betriebsgröße von 20 Arbeitsplätzen sind Unternehmen in Deutschland verpflichtet, 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen zu besetzen. Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 % oder eine Gleichstellung mit einem GdB von mind. 30 festgestellt wurde.
Bei Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze bleiben lediglich Stellen unberücksichtigt, die nur für die Dauer von max. acht Wochen besetzt sind oder auf der der Beschäftigte mit weniger als 18 Wochenstunden beschäftigt ist. Danach sind zwar 538 €-Jobber nicht zu berücksichtigen, wohl aber Saisonarbeitskräfte mit einer Beschäftigungsdauer von mehr als acht Wochen.
Arbeitgeber, die nicht die erforderliche Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen, müssen eine sog. Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt leisten (§ 160 SGB IX).
Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes (vom 6. Juni 2023) wurde zum 1. Januar 2024 die Ausgleichsabgabe angehoben und eine neue vierte Stufe für Betriebe eingeführt, die laut Anzeigeverfahren keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen, obwohl sie dies müssten.

Beispiel: Ein Spargelbetrieb beschäftigt im Jahr 2023 regelmäßig fünf Mitarbeiter mit mehr als je 18 Stunden in der Woche, während der Ernte werden für je drei Monate zusätzlich 64 Saisonkräfte beschäftigt.
Bewertung: Damit sind insgesamt 20 Arbeitsplätze zu berücksichtigen: 4 Fest-AK + 16 Saison-AK (64 Saison-AK /12 x 3 Monate). 5 % der 20 Arbeitsplätze, also ein Arbeitsplatz muss mit einem schwerbehinderten Arbeitnehmer besetzt sein.
Wird das nicht erfüllt, muss eine Ausgleichsabgabe geleistet werden.
Bei einer Schwerbehindertenbeschäftigungsquote von 0 % musste im Jahr 2023 je Monat und nicht erfüllter Beschäftigung einer schwerbehinderten Person 140 € Ausgleichsabgabe geleistet werden. Bis zum 31. März 2024 sind damit 1.680 € (12 x 140 €) an das Integrationsamt zahlen.
Aufgrund der Gesetzesänderung muss der Betrieb bei gleicher Beschäftigungslage im Jahr 2024 bis 31. März 2025 2.520 € (= 210 € x 12) an das Integrationsamt leisten.
Bei größeren Betrieben mit mehr als 39 Arbeitsplätzen beträgt die Ausgleichsabgabe bis zu 360 € je unbesetztem Arbeitsplatz pro Monat. Werden 0 % der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt, sind künftig bis zu 720 € je unbesetztem Arbeitsplatz pro Monat zu zahlen.

§§ 154 ff SGB IX.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.